



Mehr Lohn mit der Unia!

**Der neue Gesamtarbeitsvertrag
verbessert die Arbeitsbedingungen
der Coiffeusen und Coiffeure**

UNIA

Zahlreiche Errungenschaften dank dem neuen GAV

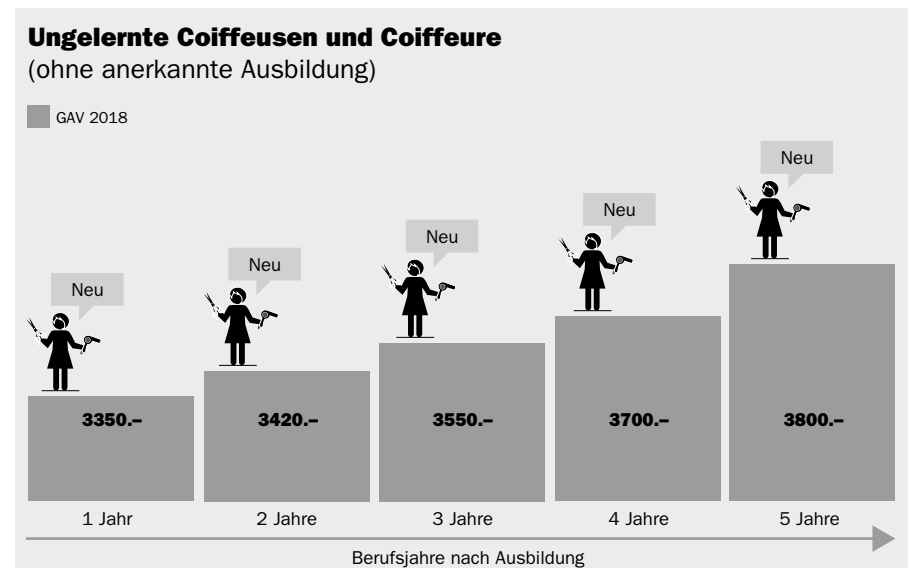
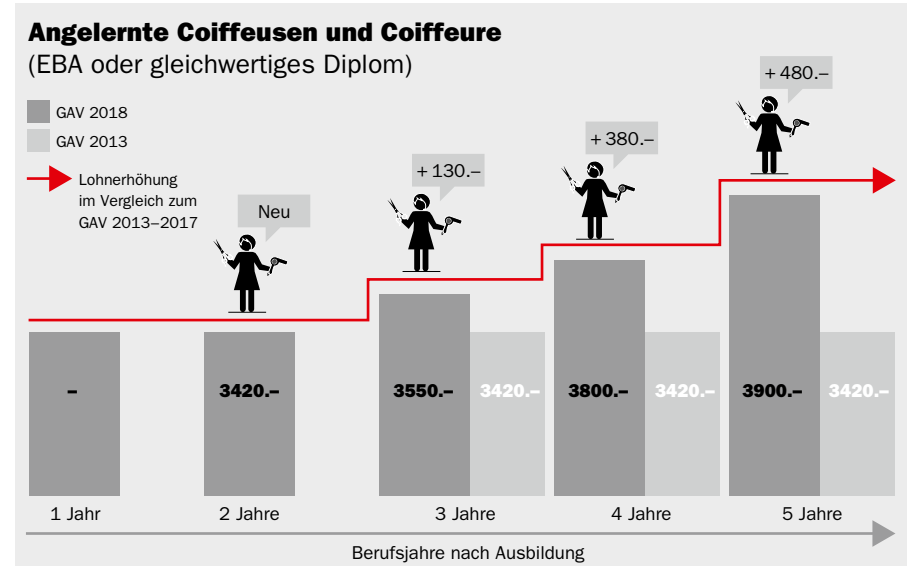
Der Gesamtarbeitsvertrag legt die Arbeitsbedingungen der Coiffeusen und Coiffeure der ganzen Schweiz fest. Dank der Unia und dem Engagement ihrer Mitglieder wird der GAV bis 2020 weitergeführt und sieht Lohnerhöhungen zur Aufwertung der Berufserfahrung, verstärkten Schutz gegen Lohndumping und Massnahmen gegen Scheinselbstständigkeit vor. Alle früheren Errungenschaften werden beibehalten.

Für wen gilt der GAV?

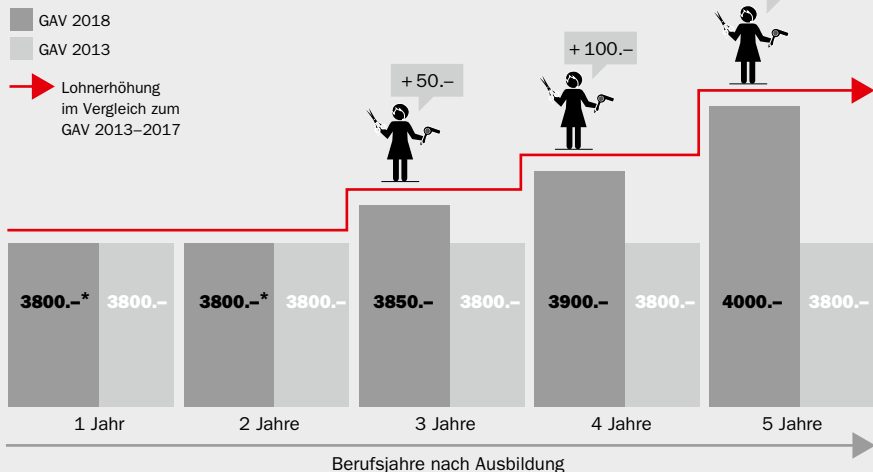
Alle Personen, die Coiffeurdienstleistungen erbringen, profitieren vom Schutz und von den Vorteilen des neuen GAV (ausgenommen sind Lernende und Kurzeitpraktikantinnen und -praktikanten).

4000 Franken ab sofort!

Die im GAV vorgesehenen Mindestlöhne berücksichtigen die Berufserfahrung und entwickeln sich entsprechend den in der Schweiz oder im Ausland geleisteten Berufsjahren. Mit dem Inkrafttreten des GAV haben die Coiffeusen und Coiffeure ohne anerkannte Ausbildung ebenfalls Anrecht auf einen obligatorischen Mindestlohn.



Gelernte Coiffeusen und Coiffeure (EFZ oder gleichwertiges Diplom)



* In den ersten zwei Jahren nach der Ausbildung sind Lohnabzüge zulässig, sofern den Angestellten bezahlte Ausbildungstage gewährt werden.



Lohnzuschläge

Personen, die eine Weiterbildung absolviert haben, haben Anrecht auf einen monatlichen Lohnzuschlag von:

■ Didaktikmodule (1+2) und Verantwortung als Berufsbildner/in	+ Fr. 200.-
■ Eidg. Fachausweis und 3 Jahre Berufserfahrung	+ Fr. 300.-
■ Eidg. Meisterdiplom und 4 Jahre Berufserfahrung	+ Fr. 500.-

Arbeitszeiterfassung

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Arbeitszeiterfassung und muss die effektiv geleisteten Arbeitsstunden dokumentieren und entlönnen.

Bezahlte Freitage

Der neue GAV sieht zusätzlich zu den bereits zugesicherten bezahlten Freitagen zwei neue Bestimmungen vor:

- Vaterschaftsurlaub: 5 Tage
- Erkrankung eines Kinds: bis zu 3 Tage pro Krankheitsfall

Kundenabwerbung und Stuhlmiete

Wenn sie direkt oder indirekt über das neue Arbeitsverhältnis informieren, werden gegen Coiffeusen und Coiffeure, die den Arbeitgeber wechseln, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Sanktionen mehr ergriffen.

Der neue GAV sieht auch Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit (Stuhlmiete) vor, indem die Kontrollen der Arbeitsbedingungen verstärkt werden.



Engagiere dich!

Setze dich für einen 13. Monatslohn ein!

Bessere Arbeitsbedingungen fallen nicht vom Himmel. Seit Jahren fordern die Coiffeusen und Coiffeure die Einführung eines 13. Monatslohns sowie eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden – bisher ohne Erfolg. Mit einem Beitritt zur Gewerkschaft erhöhst du die Chancen, diese Ziele zu erreichen, und du hast Gelegenheit, dich für mehr Schutz und bessere Löhne einzubringen. **Gemeinsam erreichen wir mehr!**

Stark dank euch!

Zusammen mit ihren 200 000 Mitgliedern setzt sich die Unia erfolgreich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und mehr soziale Gerechtigkeit ein. Tag für Tag erzielen wir konkrete Ergebnisse: Heute profitieren mehr als eine Million Arbeitnehmende vom Schutz eines Gesamtarbeitsvertrags. Unia ist die grösste und einflussreichste Gewerkschaft der Schweiz. **Werde auch du Mitglied!**

Unia-Mitglied zu sein, zahlt sich aus!

Als Unia-Mitglied kommst du in den Genuss von vielen Dienstleistungen und exklusiven Angeboten.

Deine Vorteile

- Beratung und Rechtsschutz bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis
- Kostenlose Weiterbildungskurse
- Vergünstigungen auf dem Ferienangebot der Unia
- Gewerkschaftszeitung «Work»
- Verschiedene Sondervergünstigungen (Reka, Bank Coop, Versicherungen usw.)

Die Unia erstattet ihren Mitgliedern des Coiffeurgewerbes die automatisch vom Lohn abgezogenen Berufsbeiträge (80 Franken pro Jahr) zurück.

Mach mit und werde Unia-Mitglied!

www.mitglied-werden.ch